

l) das System für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zu liberalisieren;

m) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁶³ umzusetzen;

n) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur für die schwersten Verbrechen und unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

o) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebene Zusage zu erfüllen, keine Kinder unter 18 Jahren als Soldaten einzuziehen, und innerstaatliche Gesetze durchzusetzen, die die Einziehung von Kindern in bewaffneten Konflikten verhüten;

5. *ermutigt*

a) die Regierung Sudans, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte über den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und seinem mit der Beratung der Regierung hinsichtlich des Aufbaus innerstaatlicher Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte betrauten Sachverständigen in Khartum fortzusetzen;

b) die Sudanesisch Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die freie und ungehinderte Entfaltung des zwischenmenschlichen Friedensprozesses zu ermöglichen und diesen als einen wichtigen Beitrag zum Friedensprozess zu betrachten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten *auf*, die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts in Sudan zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern, die innerstaatlichen Bemühungen um den Aufbau demokratischer und zivilgesellschaftlicher Strukturen in Sudan auch künftig zu unterstützen und zu prüfen, wie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erweitern wäre, damit es eine Überwachungsfunktion wahrnehmen kann;

7. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

⁵⁶³ Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz* (Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Hrsg.: Prof. Dr. Christian Tomuschat – Bonn 1992), Abschnitt H, Ziffer 32.

RESOLUTION 57/231

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁵⁶⁴.

57/231. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁶⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁶⁶ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Myanmar Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁶⁷, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶⁸, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer⁵⁶⁹ sowie der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) und von 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen 87) ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/231 vom 24. Dezember 2001, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/67 vom 25. April 2002⁵⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundachtzigsten Tagung am 14. Juni 2000 verabschiedete Resolution I betreffend die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Myanmar,

bekräftigend, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet und dass der Wille des Volkes von Myanmar in den 1990 abgehaltenen Wahlen klar zum Ausdruck gebracht wurde,

⁵⁶⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁶⁵ Resolution 217 A (III).

⁵⁶⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁶⁷ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁶⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

sowie *bekräftigend*, dass die Bildung einer wirklich demokratischen Regierung in Myanmar für die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist,

1. *begrißt*

a) die von der Regierung Myanmars ergriffenen vorläufigen Schritte in Richtung auf die Demokratie, insbesondere die Aufhebung des Hausarrests von Aung San Suu Kyi am 6. Mai 2002 und ihre darauf folgende Bewegungsfreiheit im Land, die Freilassung einer Anzahl politischer Gefangener und die Lockerung einiger Beschränkungen gewisser politischer Aktivitäten der Nationalen Liga für Demokratie;

b) die Ernennung eines Verbindungsbeamten in Myanmar durch die Internationale Arbeitsorganisation als ersten Schritt zur Einrichtung ihrer vollen und wirksamen Vertretung in Myanmar;

c) die Besuche des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Myanmar während des vergangenen Jahres in dem Land, die Besuche des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar sowie die Kooperation, die die Regierung Myanmars ihnen gewährt hat;

d) die Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz;

e) die Weitergabe von Informationen über Menschenrechtsnormen an Amtsträger und verschiedene nichtstaatliche Organisationen und ethnische Gruppen durch die Veranstaltung einer Reihe von Arbeitsseminaren über Menschenrechte;

2. *nimmt Kenntnis* von der Einsetzung eines Menschenrechtsausschusses durch die Regierung Myanmars als Vorstufe zur Schaffung einer nationalen Menschenrechtskommission entsprechend den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 als Anlage beigefügt sind;

3. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck*

a) über die laufende systematische Verletzung der Menschenrechte des Volkes von Myanmar, namentlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

b) über außergerichtliche Tötungen, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, die durch Angehörige der Streitkräfte verübt werden, Folter, neuerliche Fälle politisch motivierter Inhaftnahmen und fortdauernder Inhaftierungen, so auch von Gefangenen, die ihre Strafe bereits verbüßt haben, Zwangsumsiedlung, Zerstörung der Existenzgrundlage, Zwangsarbeit, Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit, Diskriminierung auf der Grundlage religiö-

ser oder ethnischer Zugehörigkeit, weit verbreitete Missachtung der Herrschaft des Rechts und mangelnde Unabhängigkeit der Justiz, zutiefst unbefriedigende Haftbedingungen, den systematischen Einsatz von Kindersoldaten und Verletzungen des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, insbesondere hinsichtlich Nahrung und medizinischer Versorgung, sowie des Rechts auf Bildung;

c) über das unverhältnismäßige Leid, das Angehörigen ethnischer Minderheiten sowie Frauen und Kindern durch diese Rechtsverletzungen zugefügt wird;

d) über die Lage der vielen Binnenvertriebenen und den Strom von Flüchtlingen in die Nachbarländer;

e) über die zunehmenden Auswirkungen von HIV/Aids auf die Bevölkerung Myanmars;

4. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*,

a) ihrer Verpflichtung zur Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Justiz und ordnungsgemäßer Gerichtsverfahren nachzukommen und weitere Schritte zur Reform des Rechtspflegesystems zu unternehmen;

b) unverzüglich tätig zu werden, um in vollem Umfang konkrete Gesetzgebungs-, Exekutiv- und Verwaltungsmaßnahmen zur Beseitigung der Praxis der Zwangsarbeit durchzuführen und die Empfehlungen der Untersuchungskommission vollinhaltlich umzusetzen, die eingesetzt wurde, um zu prüfen, inwieweit Myanmar das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) einhält;

c) den Dialog mit der Internationalen Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer vollen und effektiven Vertretung der Organisation in Myanmar fortzusetzen;

d) den sicheren und ungehinderten Zugang zu den Vereinten Nationen und den internationalen humanitären Organisationen sicherzustellen und auf dem Wege der Konsultation mit allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere mit der Nationalen Liga für Demokratie und anderen maßgeblichen politischen, ethnischen und gemeinwesengestützten Gruppen, voll zusammenzuarbeiten, um die Erbringung humanitärer Hilfe sicherzustellen und zu gewährleisten, dass sie die schutzbedürftigsten Gruppen der Bevölkerung erreicht;

e) auch weiterhin mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Myanmar und mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar zusammenzuarbeiten;

f) zu erwägen, mit hohem Vorrang Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁶⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁶⁶, des Übereinkommens gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁷¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁷², des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁷³ und des dazugehörigen Protokolls⁵⁷⁴, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁷⁵ und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) zu werden;

g) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die Beendigung des Konflikts anzustreben;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit großem Nachdruck auf*,

a) die Demokratie wiederherzustellen und die Ergebnisse der Wahlen von 1990 umzusetzen, sicherzustellen, dass die Kontakte mit Aung San Suu Kyi und anderen Führern der Nationalen Liga für Demokratie unverzüglich zu einem strukturierten Sachdialog führen, der auf Demokratisierung und nationale Aussöhnung gerichtet ist, und frühzeitig andere politische Führer in die Gespräche einzubeziehen, namentlich die Vertreter der ethnischen Gruppen;

b) die systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar zu beenden, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

c) eine unabhängige internationale Untersuchung mutmaßlicher Vergewaltigungen und anderer Übergriffe gegen Zivilpersonen, die von Angehörigen der Streitkräfte in Shan und anderen Staaten begangen wurden, zu erleichtern und dabei in vollem Umfang zu kooperieren;

d) alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten unverzüglich ein Ende zu setzen und mit den zuständigen internationalen Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung der Kindersoldaten, ihre Rückkehr an ihre Heimstätten und ihre Rehabilitation sicherzustellen;

f) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aufzuheben und namentlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren, einschließlich der Medienfreiheit;

g) der systematischen Vertreibung von Personen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen zu achten;

h) den Ernst der Lage betreffend HIV/Aids und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie in stärkerem Maße anzuerkennen, so auch indem Myanmar den gemeinsamen Aktionsplan der Vereinten Nationen zu HIV/Aids in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen politischen und ethnischen Gruppen wirksam umsetzt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche mit der Regierung und dem Volk Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 57/232

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 77 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.3, Ziffer 46)⁵⁷⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sa-

⁵⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁷¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁷² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵⁷⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁵⁷⁵ Resolution 54/263, Anlage I.